
Zivildienstgesetz-Novelle 2013 (BGBl. I Nr. 163/2013)

Änderungen für Rechtsträger und Vorgesetzte

ab 1. Oktober 2013

Eine Information der Zivildienstserviceagentur für Rechtsträger, Einrichtungen und Vorgesetzte von Zivildienstleistenden, September 2013

Abkürzungen:

ZDL: Zivildienstleistender

ZISA: Zivildienstserviceagentur

ZDG: Zivildienstgesetz

Änderungen ab 1. Oktober 2013:

1. Zuweisungen bis zu drei Werktage vor dem Dienstantrittstermin
2. Kurzfristige Überschreitung der maximal anerkannten Zivildienstplätze
3. Qualifizierter Einsatz von ZDL mit Berufsberechtigung
4. Ausbildungsbeitrag für Ausbildungen von ZDL an Rechtsträger
5. Möglichst hochwertiger Einsatz der ZDL
6. Verlängerung der Frist für die Übermittlung von Krankenstandsbestätigungen des ZDL an die Einrichtung auf maximal 7 Kalendertage
7. Neue Meldeverpflichtung für Rechtsträger an die ZISA bei zu spät übermittelter Krankenstandsbestätigung
8. Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde nur bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung
9. Kompetenzbilanz mit Ende des Zivildienstes
10. Widerruf der Einrichtung bei sozialrechtlichen Verstößen
11. Anrechnung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland
12. Ausweitung der Aushilfe des Bundes an den ZDL
13. Zuständigkeit des Heerespersonalamtes bei Übergeben nach Widerruf der Zivildienstklärung

Ausblick:

- Pilotversuch Studien/Berufsberatung für ZDL im Herbst 2013
- ab Herbst 2013 können ZDL bei Dienstende mit einem elektronischen Fragebogen ihre Einrichtung bewerten

Änderungen im Detail:

1. Zuweisungen bis zu drei Werktagen vor dem Dienstantrittstermin

§ 8 Abs. 2 ZDG

Zivildienstpflichtige werden in der Regel bis zu 6 Wochen vor dem Dienstantrittstermin zu einer Einrichtung zugewiesen. Mit Zustimmung des Zivildienstpflichtigen ist ab sofort auch eine **Zuweisung bis zu drei Werktagen vor dem Antrittstermin** möglich (Formular „Einverständniserklärung für Fristunterschreitung gemäß § 8 Abs. 2 ZDG“, wird auf Anfrage gerne zugesandt).

Diese Flexibilisierung wurde für Zivildienstleistende geschaffen, die noch kurzfristig mit dem Zivildienst beginnen möchten, sowie für Einrichtungen, bei denen kurz vor dem Dienstantrittstermin ein bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger (z.B. aufgrund eines Aufschubes oder einer Erkrankung) ausgefallen ist.

2. Kurzfristige Überschreitung der maximal anerkannten Zivildienstplätze

§ 4 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 3 ZDG

Im **Anerkennungsbescheid** einer Einrichtung wird festgelegt, wie viele ZDL **maximal zugewiesen** werden dürfen (d.h. wie viele ZDL gleichzeitig den Zivildienst leisten dürfen). In Zukunft kann dieses **Platzkontingent für die Dauer von höchstens zwei Monaten um bis zu zwei Plätze** überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- einmaliger Antrag des Rechtsträgers an den zuständigen Landeshauptmann
- Genehmigung von maximal 1 oder 2 Überschreitungsplätzen im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes

Der Vorteil dieser Regelung ist, dass ZDL mit nicht eingerechneten Zivildienst-Tagen oder ZDL, die bspw. aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Dienst entlassen wurden, wieder zu ihrer Einrichtung zugewiesen werden können, ohne dass sich dadurch der Bedarf bei späteren Antrittsterminen verschiebt oder dies zu Lasten nachfolgender Platzkontingente geht. Die Überschreitungsplätze dürfen jedoch nicht ununterbrochen (ganzjährig) besetzt sein, sie sollen in erster Linie Kurzdienern das Ableisten ihrer Restdienstzeit erleichtern.

3. Qualifizierter Einsatz von ZDL mit Berufsberechtigung

§ 4 Abs. 1 Z 1, § 38 Abs. 1, 3 und 6, § 39 Abs. 1 ZDG

ZDL können nicht nur für Hilfstätigkeiten, sondern auch qualifiziert eingesetzt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- der ZDL eine **nachweisliche Berufsberechtigung** – die vor oder während des Zivildienstes erworben worden sein kann – in dem Dienstleistungsgebiet erbringt, welches im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes angegeben ist,
- das **schriftliche Einvernehmen** zwischen dem ZDL und dem Rechtsträger der Einrichtung über die qualifizierte Verwendung besteht, und
- die Zulässigkeit eines qualifizierten Einsatzes im **Anerkennungsbescheid** des Landeshauptmannes angegeben ist (für bereits bestehende Einrichtungen bedeutet dies, dass der Anerkennungsbescheid entsprechend adaptiert werden muss);

Bei einem qualifizierten Einsatz unterliegt der ZDL den entsprechenden berufsrechtlichen Bestimmungen und ist nach diesen **fachlich von einer entsprechend ausgebildeten Fachaufsicht zu beaufsichtigen**. **Unabhängig davon hat der Vorgesetzte** (der dem ZDL bekannt zu geben ist) darauf zu achten, dass der ZDL seine sonstigen **Pflichten nach dem ZDG** nicht verletzt (z.B. Einhaltung der Dienstzeiten, fristgerechte und korrekte Meldung von Krankenständen, usw.)!

Bei einem qualifizierten Einsatz hat Rechtsträger der Einrichtung:

- die Art der Tätigkeit,
- den Nachweis über die Berufsberechtigung und
- die Vereinbarung über das Einvernehmen zwischen dem ZDL und Rechtsträger über die qualifizierte Verwendung

schriftlich zu dokumentieren, ein Jahr lang bei der Einrichtung aufzubewahren und in Kopie **an die Zivildienstserviceagentur** zu senden.

4. Ausbildungsbeitrag für Ausbildungen von ZDL an Rechtsträger

§ 8 Abs. 3, §38a, § 39 Abs. 1 ZDG

Zusätzlich zur notwendigen Einschulung und Ausbildung für die Leistung des Zivildienstes können Rechtsträger von Einrichtungen eine **darüber hinausgehende Ausbildung oder Teile (Module) einer Ausbildung anbieten oder gegebenenfalls in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglichen, und nach erfolgreicher Absolvierung** und unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen einen **Ausbildungsbeitrag in Höhe von 70% dieser Ausbildungskosten, maximal jedoch 1.700 Euro vom Bund einmalig je ZDL erhalten.**

Die Ausbildungen müssen in einem der in § 3 Abs. 2 ZDG genannten Gebiete liegen und durch Bundes- oder Landesgesetz, eine Verordnung oder eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung geregelt sein. Die konkret in Frage kommenden Ausbildungen und der Mindest-Umfang (Unterrichtseinheiten) dieser Ausbildungen werden in der **Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung (ZiDAV)** geregelt, die mit 01.10.2013 in Kraft treten wird. Nach der Veröffentlichung kann die Verordnung von der ZISA-Homepage heruntergeladen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Ausbildungsbeitrages:

- Die Ausbildung muss in der Zivildienst-Ausbildungs-Verordnung geregelt sein und mindestens den in der Verordnung genannten Mindest-Umfang (die Unterrichtseinheiten) erfüllen.
- Im Hinblick auf die Planungssicherheit haben die Rechtsträger im Zuge ihrer einmal jährlichen Bedarfsanmeldung bekannt zu geben, ob und wie viele ZDL im Folgejahr ausgebildet werden sollen. **Für das Jahr 2014 geplante Ausbildungen können der ZISA noch bis Ende des Jahres 2013 übermittelt werden.**
- Schriftliche Vereinbarung über das Einvernehmen zwischen Rechtsträger und ZDL über die Absolvierung der Ausbildung;
- Der Ausbildungsbeginn kann während der gesamten Dauer des Zivildienstes erfolgen, ist also nicht an einen bestimmten Zeitpunkt geknüpft,
- Beginn und Ende der Ausbildung müssen jedoch im Zuweisungszeitraum liegen.
- Der Vorgesetzte hat den Nachweis über die erfolgreich absolvierte Ausbildung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Der Rechtsträger hat folgende Unterlagen unverzüglich an die ZISA zu übermitteln:

- den Nachweis über die positiv absolvierte Ausbildung durch den ZDL
- die Originalrechnung der Ausbildungseinrichtung und
- eine detaillierte Kostenaufstellung samt ausgewiesenem Eigenteil

Der Ausbildungsbeitrag wird von der ZISA an den Rechtsträger ausbezahlt – und zwar nur einmalig je ZDL. **Eine Vereinbarung zwischen Rechtsträger (Einrichtung) und dem ZDL über einen Rückersatz von Ausbildungskosten durch den ZDL ist nicht zulässig!**

Tipp: Es wird empfohlen, bereits **vor Beginn einer geplanten Ausbildung Kontakt mit der ZISA** aufzunehmen, um etwaige Abrechnungsdetails vorab klären zu können.

Ausgenommen vom Erhalt eines Ausbildungsbeitrages sind:

- Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen oder in der Katastrophenhilfe erbringen (Blaulichtorganisationen), da diese in der Regel bereits jetzt Ausbildungen anbieten und dafür das entsprechend höhere Zivildienstgeld (§ 28 Abs. 4 Z1 ZDG) erhalten, sowie
- Einrichtungen einer Gebietskörperschaft und Einrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft durch finanzielle, wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht werden, da allfällige Beiträge im Wege des Finanzausgleiches zu regeln sind.

5. Möglichst hochwertiger Einsatz der ZDL

§ 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 38 Abs. 3 Z 1 ZDG

ZDL sollen nach Maßgabe ihrer Einschulungen, Aus- und Fortbildungen möglichst hochwertig beschäftigt werden. Damit soll eine möglichst sinnvolle Gestaltung des Zivildienstes auch im Hinblick auf die Wertschätzung des erworbenen Wissens der ZDL gewährleistet werden. Falls ein ZDL eine Ausbildung gemäß § 38a ZDG (siehe „Ausbildungsbeitrag...“) erfolgreich absolviert hat, soll diese auch bei seinem Einsatz mitberücksichtigt werden.

6. Verlängerung der Frist für die Übermittlung von Krankenstandsbestätigungen des ZDL an die Einrichtung auf maximal 7 Kalendertage

§ 15 Abs. 2 Z 3, § 23c Abs. 2 Z 2, § 39 Abs. 1, § 40 ZDG

Im Krankheitsfall ist der ZDL verpflichtet, sich spätestens am nächstfolgenden Werktag einer Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die vom Arzt ausgestellte Krankenstandsbestätigung mit Angaben über die Art und voraussichtlicher Dauer der Erkrankung an die Einrichtung zu übermitteln. Die **Frist** zur Übermittlung dieser Krankenstandsbestätigung wurde nun **von 3 auf spätestens 7 Kalendertage nach Beginn des Krankenstandes verlängert**.

Analog dazu wurde auch die **Frist für die Nichteinrechnung von Zeiten (Tagen) bei einer zu spät übermittelten Krankenstandsbestätigung von bisher 3 auf spätestens 7 Kalendertage** nach Beginn des Krankenstandes erhöht. Die neue Regelung möchte jene Härtefälle vermeiden, in denen ZDL wegen einer einmalig verspäteten Vorlage der Krankenstandsbestätigung keinen Nachweis über die vollständige Ableistung des Zivildienstes erhalten konnten.

7. Neue Meldeverpflichtung für Rechtsträger an die ZISA bei zu spät übermittelter Krankenstandsbestätigung

§ 39 Abs. 1 Z 1, § 23c Abs. 2 Z 2, § 15 Abs. 2 Z 3 ZDG

Wenn der ZDL die Krankenstandsbestätigung zu spät übermittelt, hat der Rechtsträger **unverzüglich die ZISA** zu verständigen, da diese ein Nichteinrechnungsverfahren einzuleiten hat. Erfolgt keine Verständigung an die ZISA, begeht der Vorgesetzte eine **Verwaltungsübertretung**, die eine Anzeige mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zur Folge hat (§ 67 ZDG)!

Hinweis zur Nichteinrechnung: Wenn die Krankenstandsbestätigung nicht bis zum 7. Kalendertag nach Beginn des Krankenstandes an den Vorgesetzten übermittelt wurde, werden die Kalendertage bis zur Übermittlung der Krankenstandsbestätigung nicht als ordnungsgemäß geleisteter Zivildienst eingerechnet.

Beispiel:

Erkrankung	Arztbesuch spätestens	Übermittlung der Krankenstandsbestätigung an den Vorgesetzten (die Einrichtung) <u>spätestens</u> am darauf folgenden
Mo	Di	So
Di	Mi	Mo
Mi	Do	Di
Do	Fr	Mi
Fr	Mo	Do
Sa	Mo	Fr
So	Mo	Sa
		und unabhängig davon, ob der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt

Achtung: Dauert der **Krankenstand länger als durchgehend 18 Kalendertage**, ist – wie bisher – die **ZISA unverzüglich am 19. Kalendertag zu verständigen**, andernfalls begeht der Vorgesetzte eine Dienstpflichtverletzung, die zu einer Anzeige führt.

8. Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde nur bei begründeten Zweifeln an der Erkrankung

§ 39 Abs. 4 ZDG

Bei Erkrankung des ZDL mussten bisher alle Krank- und Gesundmeldungen des ZDL an die Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt werden, sobald die Krankenstandstage das Ausmaß von 1 Woche erreicht hatten.

Ab 1. Oktober 2013 entfällt diese verpflichtende Weiterleitung der Krankmeldungen! Vielmehr **kann der Vorgesetzte nun selbst entscheiden, bei begründeten Zweifeln** an der Erkrankung oder bei immer wiederkehrenden Erkrankungen des ZDL eine **Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde** zu erstatten und diese um Überprüfung der Dienstverhinderung zu ersuchen (siehe auch neues Formular „Krankmeldungen“). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat anschließend – wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint – **die Untersuchung des ZDL durch einen Amtsarzt einzuleiten**.

Diese Maßnahme ist eine Verwaltungsvereinfachung für Einrichtungen und Bezirksverwaltungsbehörden, da die Befassung über Initiative des Vorgesetzten und nur in begründeten Zweifelsfällen erfolgen soll.

Achtung: Übersteigt die Dauer der Erkrankung des ZDL das Ausmaß von **18 Kalendertagen, ist – wie bisher – die ZISA unverzüglich am 19. Kalendertag zu verständigen**, andernfalls begeht der Vorgesetzte eine Dienstpflichtverletzung, die zu einer Anzeige führt. Dies ist deshalb wichtig, da ZDL, die durchgehend länger als 18 Tage im Krankenstand sind, mit Ablauf des 18. Tages ex lege – also „automatisch“ – vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen und gleichzeitig bei der GKK abgemeldet werden! Es ist somit kein Bescheid der Zivildienstserviceagentur notwendig, die Zivildienstpflichtigen erhalten jedoch eine Mitteilung von der ZISA über die erfolgte Entlassung.

Tipp: Wir empfehlen, das **neue Formular „Krankmeldungen“ von www.zivildienst.gv.at herunterzuladen und alle Erkrankungen eines ZDL fortlaufend einzutragen**. Sobald bestimmte Fristen erreicht sind, wird die jeweilige **Meldeverpflichtung durch das Formular automatisch angezeigt**. Außerdem kann das ausgefüllte Formular für ein Ersuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde auf Überprüfung einer Erkrankung verwendet werden.

9. Kompetenzbilanz mit Ende des Zivildienstes

§ 41 ZDG

Jeder Rechtsträger einer Einrichtung, in der der ZDL tätig war, hat diesem **spätestens mit Ende seines Dienstes** in der jeweiligen Einrichtung eine **Kompetenzbilanz** auszufolgen (d.h. unabhängig davon, ob der ZDL den Dienst vollständig abgeleistet hat oder versetzt oder vorzeitig entlassen wurde). Anders als beim früher verwendeten Zeugnis „Kompetenzbilanz- und Praxisnachweis“ regelt ab 1. Oktober 2013 eine Verordnung Inhalt und Aussehen des Dokumentes.

Neben Angaben zum ZDL, Rechtsträger und der Einrichtung sind in die Kompetenzbilanz die **genauen Bezeichnungen und das Stundenausmaß der Einschulungen, Aus- und Fortbildungen** und eine **Beschreibung der praktischen Verwendung**, die geeignet ist, eine Anrechnung im Rahmen von weiteren Ausbildungen in den Berufen des § 3 Abs. 2 ZDG (d.h. den Zivildienstgebieten) zu ermöglichen, einzutragen.

Das **verbindliche Muster der Kompetenzbilanz** wird inkl. einiger Musterbeispiele auf Anfrage an info@zivildienst.gv.at von der ZISA als Word-Dokument zugemailt.

10. Widerruf der Einrichtung bei sozialrechtlichen Verstößen

§ 4 Abs. 4 Z 4 ZDG

Wenn eine Einrichtung wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstößt, kann diese in Zukunft vom Landeshauptmann als Zivildiensteinrichtung widerrufen werden. Dazu zählen Verstöße gegen § 7i Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, arbeitnehmerschutzrechtliche Normen wie das Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz, Mutterschutzgesetz oder Arbeitnehmer/innenschutzgesetz, kollektivvertragliche oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen.

11. Anrechnung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland

§ 12c, § 76c Abs. 31 ZDG

Zivildienstpflichtige, die vor der Zuweisung ein Interesse an einem Auslandsdienst bekunden und diesen 12 Monate absolvieren, werden bereits bis dato nicht mehr zum Zivildienst herangezogen. Neu ist, dass nun auch ein 12 Monate durchgehend geleistetes und unter das Freiwilligengesetz fallendes

- Freiwilliges Soziales Jahr
- Freiwilliges Umweltschutzjahr oder
- ein Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland (wenn dieser nicht bereits unter 12b ZDG fällt)

auf den Zivildienst angerechnet (d.h. als Ersatz für die Zivildienstleistung anerkannt) wird. Ein solcher Dienst muss durchgehend 12 Monate geleistet werden, mehrere kurzfristige Dienste werden nicht als Ersatz für den Zivildienst gewertet. Der Zivildienstpflichtige hat **bereits VOR der Zuweisung zum Zivildienst eine Vereinbarung** mit einem nach dem Freiwilligengesetz anerkannten Träger zu schließen und diese Vereinbarung innerhalb einer Frist der ZISA vorzulegen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der ZISA-Homepage.

12. Ausweitung der Aushilfe des Bundes an den ZDL

§ 28a Abs. 2 ZDG

Wenn eine Einrichtung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem ZDL nicht eingehalten hat, konnte dieser bisher einen Antrag auf Aushilfe bis zur Höhe der Grundvergütung an die ZISA stellen. Nach Prüfung des Anspruchs und Auszahlung an den ZDL hat die ZISA den Betrag anschließend vom Rechtsträger zurückgefordert. In Zukunft können neben der Grundvergütung auch darüber hinausgehende finanzielle Ansprüche (bspw. Leistungen nach der Pflegeverordnung) geltend gemacht werden, die in weiterer Folge vom Rechtsträger zurückgefordert werden.

13. Zuständigkeit des Heerespersonalamtes bei Übergenüssen nach Widerruf der Zivildiensterklärung

§ 32 Abs. 5-7, § 34 Abs. 2 Z 1 und 2 ZDG

Zivildienstpflichtige haben zu Unrecht empfangene Bezüge (Übergenüsse) der auszahlenden Stelle zu ersetzen. Wenn der Zivildienstpflichtige einen mängelfreien Widerruf der Zivildiensterklärung einbringt und damit wieder der Wehrpflicht unterliegt, sind jene Bezüge, die von der ZISA ausbezahlt wurden, zukünftig vom Heerespersonalamt hereinzubringen.